



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Onshore-Windparktransaktionen in Deutschland - Rechtliche Gestaltungshinweise (Teil I)

Rechtsanwalt Dr. Volker Besch

Auch in den kommenden Jahren werden in Deutschland viele Onshore-Windparkprojekte in unterschiedlichen Entwicklungsstadien an deutsche und ausländische Investoren veräußert.

Bei sich in Planung befindlichen Windparkvorhaben verkaufen Projektentwickler nicht selten ab einer bestimmten Projektreife ihre Projektrechte. Bei gerade fertig gestellten Windparks sind alle oder jedenfalls die meisten Windenergieanlagen des Windparks errichtet worden. Aber auch durchaus schon seit einigen Jahren laufende Windparks werden, zum Teil an ausländische Investoren, die Windparks neu strukturieren und dann weiter vermarkten, zum Teil an Investoren, die im Wege des Repowerings Standorte nutzen wollen, verkauft.

Beginnend mit diesem Beitrag sollen in den folgenden Ausgaben des EE-Rundbriefs spezifische Fragestellungen behandelt werden, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung einer Windparktransaktion zu beachten sind.

Unsere Themen

- Onshore-Windparktransaktionen in Deutschland - Rechtliche Gestaltungshinweise
- Die Pflicht zur Ersatzteilversorgung des WEA-Herstellers
- Der neue Systemdienstleistungs-Bonus
- Planung in zukünftigen Eignungs- und Vorranggebieten
- Verbesserte Rahmenbedingungen bei der Netzanbindung von Offshore-Windparks
- Offshore-Windparks und Charterverträge

Soll ein neuer, nahezu fertig gestellter und in der Rechtsform der GmbH & Co. KG betriebener Windpark in Deutschland verkauft werden, wird als Transaktionsstruktur hierfür üblicherweise ein Share Deal gewählt. Ein Asset Deal, bei dem sämtliche für den Betrieb eines Windparks erforderlichen Wirtschaftsgüter von der Windparkgesellschaft oder dem Inhaber der Projektrechte verkauft werden, wird nur selten vereinbart, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen sowohl für den Verkäufer wie den Investor interessant sein.

Beim Share Deal verkauft der Eigentümer seine Kommanditanteile an der Windparkgesellschaft an den Investor. In den meisten Fällen wird der Investor zudem darauf drängen, dass eine von ihm gegründete oder gekaufte (Vorrats-)Gesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin der Windparkgesellschaft wird und die bisherige persönlich haftende Gesellschafterin aus der Windparkgesellschaft ausscheidet. Damit verliert der Verkäufer seine gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeit auf die Windparkgesellschaft und kann auch auf Ebene der Geschäftsführung des Windparks nicht mehr sicherstellen, dass die von der Windparkgesellschaft zur Errichtung des Windparks mit Dritten geschlossenen Verträge erfüllt und andere von der Windparkgesellschaft umzusetzenden Maßnahmen durchgeführt werden.

Wird ein noch nicht vollständig errichteter und in Betrieb genommener Windpark veräußert, kann der Verkäufer nach Maßgabe des Kaufvertrages verpflichtet sein, zur endgültigen Fertigstellung des Windparks verschiedene Maßnahmen beizusteuern.

Nicht selten werden Windparks verkauft, bei denen beispielsweise einzelne Windenergieanlagen erst verspätet geliefert und aufgestellt werden oder noch verschiedene Restarbeiten am Windpark zu erledigen sind (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Häufig fehlen für bestimmte Grundstücke noch Dienstbar-



Dr. Volker Besch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Gesellschafts-, Produkthaftungs- und Prospekthaftungsrecht zuständig.

keiten bzw. die Eintragung im Grundbuch ist noch nicht erfolgt. Aus dem mit dem Investor geschlossenen Kaufvertrag kann dann beispielsweise die Verpflichtung resultieren, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Dienstbarkeiten bis zu einer bestimmten Frist im Grundbuch eingetragen werden. Übernimmt der Verkäufer solche Verpflichtungen oder trägt er ein Haftungsrisiko aus einer erteilten Garantiezusage oder Zusicherung, ist dringend zu empfehlen, dass der Verkäufer in der Lage ist, für die Windparkgesellschaft - natürlich in Abstimmung mit dem Investor - weiter tätig werden zu können, um den geschuldeten Erfolg herbeiführen zu können.

Scheidet seine persönlich haftende Gesellschafterin jedoch im Zuge der Abwicklung der Transaktion aus der Windparkgesellschaft aus, fehlt dem Verkäufer meistens die rechtliche Grundlage, um unmittelbar im Namen der Windparkgesellschaft gegenüber Dritten tätig zu werden. In diesem Fall sollte der Verkäufer zumindest dafür Sorge tragen, dass er aufgrund eines schuldrechtlichen Geschäftsführungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrages und unter Erteilung angemessener Vollmachten für einen vorübergehenden Zeitraum für die Windparkgesellschaft tätig werden kann.

Der Beitrag wird fortgesetzt.

Die Pflicht des WEA-Herstellers zur Ersatzteilversorgung

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke

Verträge über die Lieferung von Windenergieanlagen enthalten regelmäßig keine Regelungen zu der Frage, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum der Lieferant für die Versorgung der Windenergieanlage mit Ersatzteilen zu sorgen hat. Auch die gesetzlichen Regelungen helfen hier nicht auf den ersten Blick weiter, denn auch hier fehlen ausdrückliche Regelungen.

Erstaunlicherweise hatte sich die Rechtsprechung mit den sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen bisher nur in wenigen Einzelfällen - vor allem bezogen auf die Automobilindustrie - zu beschäftigen. Hierfür mag verantwortlich sein, dass sich das Problem der Ersatzteilversorgung in vielen Bereichen und Branchen oft gar nicht stellt, da der (Exklusiv-) Vertrieb von Ersatzteilen durchaus gewinnbringend sein kann. Zudem hängt in vielen Bereichen der gute Ruf eines Unternehmens auch von der langjährigen und zuverlässigen Ersatzteilversorgung ab, so dass sich schon aus diesem Grund hinreichende Anreize ergeben.

Einen weiteren Beitrag zu der häufig zufriedenstellenden Ersatzteilversorgung in vielen Bereichen hat sicherlich auch die in der juristischen Literatur verbreitete Meinung geleistet, dass die Verpflichtung zur Sicherstellung der Ersatzteilversor-

gung eines Verkäufers oder Werkunternehmers nicht mit dem Auslaufen der Gewährleistungs- oder Garantiefri- sten endet. So ist weitgehend unbestritten, dass sich eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Ersatzteilen auch nach diesem Zeitpunkt grundsätzlich als (ungeschriebene) Nebenpflicht aus dem jeweiligen Liefervertrag, hergeleitet aus den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben, ergibt. Im Rahmen dieser Nebenpflicht ist der Lieferant verpflichtet, für die erwartete Nutzungsdauer seines Produktes die angemessene Ersatzteilversorgung sicherzustellen, da andernfalls dem Abnehmer die „Sicherung des Leistungserfolges“ nicht möglich ist.

Auch in der Windenergieanlagenbranche ist die Nicht-Verfügbarkeit von Ersatzteilen auch einige Jahre nach der Lieferung der Windenergieanlage lediglich in Einzelfällen ein Problem. Wesentlich praxisrelevanter ist jedoch die Frage, wann der Lieferant seine Verpflichtung zur Ersatzteilversorgung zu erfüllen hat, in welchem Zeitraum also ein Ersatzteil bereitzustellen ist. Da spezielle Regelungen zu dieser Nebenpflicht fehlen und damit auch ein Leistungszeitpunkt nicht ohne weiteres bestimmbar ist, wird von der allgemeinen Grundregel des § 271 Abs. 1 BGB auszugehen sein. Danach ist die Leistung sofort zu bewirken, wenn sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles oder einer



Dr. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsgestaltung sowie Haftungs- und Gewährleistungsrecht tätig.

Bestimmung der Leistungszeit etwas anderes ergibt.

In den hier angesprochenen Fällen dürften sich regelmäßig weiterführende Umstände ergeben. Eine Rolle spielen hier auf der einen Seite die Möglichkeiten der Vorhaltung von Ersatzteilen durch den Hersteller, insbesondere der hierfür erforderliche Kapitaleinsatz. Auf der anderen Seite werden zu beachten sein die Wahrscheinlichkeit des Bedarfs des jeweiligen Ersatzteiles und die Folgen der Nichtverfügbarkeit des Ersatzteiles sowie die Möglichkeiten der Ersatzbeschaffung (bspw. durch alternative Produkte). Damit kann sich aus den Umständen des Einzelfalles grundsätzlich auch ergeben, dass Lieferzeiten von mehreren Wochen oder Monaten der anhand der Umstände zu bestimmenden Leistungszeit jedenfalls nicht mehr entsprechen.

Der neue Systemdienstleistungs-Bonus

Rechtsanwältin Mirja Häfker

Die Neufassung des wahrscheinlich am 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien („Erneuerbare-Energien-Gesetz“ - EEG) enthält im Vergütungssystem für Windstrom die Gewährung eines Systemdienstleistungs-Bonus.

Gemäß § 29 Abs. 2 EEG (2009) ist eine Anhebung der Anfangsvergütung für Strom aus Windenergieanlagen um 0,7 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus) für solche Anlagen vorgesehen, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen werden, sofern sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 EEG (2009) erfüllen.

Für so genannte Altanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2009 liegt, wird ebenfalls ein entsprechender Bonus gewährt, sobald sie infolge einer Nachrüstung vor dem 1. Januar 2011 die Anforderungen der Verordnung erstmals einhalten und der jeweilige Netzbetreiber erklärt hat, dass die Einhaltung der Anforderungen netztechnisch sinnvoll ist.

Die Regelung des § 64 Abs. 1 Nr. 1 EEG (2009) enthält eine Verordnungsermächtigung des Gesetzgebers zur Bestimmung der Anforderungen an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration und Befuerung. Obwohl aktuell noch kein Entwurf einer entsprechenden Verordnung existiert, kann aufgrund der Zielbestimmung der Ermächtigung davon ausgegangen werden, dass hierin technische Standards von Windenergieanlagen fixiert werden, die über das Anforderungsmaß der geltenden VDEW-MS-Richtlinie (1998) hinausgehen. Technische Sachverständige sind der Ansicht, dass für Neuanlagen die technischen Anforderungen aus dem TransmissionCode 2007 (Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber) und der MS-Richtlinie 2008 als Basis gelten sollten.

Die Regelung des Systemdienstleistungs-Bonus wirkt sich neben der Anhebung des Vergütungsanspruchs auch auf die Verpflichtung der Netzbetreiber zum vorrangigen Netzanschluss aus. Nach § 6 Abs. 2 EEG (2009) soll diese Verpflichtung im Gegensatz zur derzeit geltenden Rechtslage nicht mehr bestehen, wenn eine Windenergieanlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz, einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen, die Anforderungen der Verordnung nach § 64

Abs. 1 Nr. 1 EEG (2009) nicht erfüllt. Windenergieanlagen, die dem technischen Standard nicht gerecht werden, haben somit nach dem Gesetz keinen privilegierten Anspruch auf Netzanschluss. Die weiteren Ansprüche auf Abnahme, Übertragung und Verteilung des erzeugten Stroms bleiben hiervon unberührt.

Der Systemdienstleistungs-Bonus entfaltet seine rechtliche Wirkung erst mit Erlass der Verordnung. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht daher ein Anspruch der Betreiber von Windenergieanlagen auf vorrangigen Netzanschluss fort.

Die Erfüllung der Verordnungsvoraussetzungen wird daher in zweifacher Hinsicht relevant. Einerseits besteht nur dann eine vorrangige Netzanschlussverpflichtung des Netzbetreibers und zum anderen erhöht sich die Anfangsvergütung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen um 0,7 Cent pro Kilowattstunde.

Es bleibt abzuwarten, wie das Ziel einer Verbesserung der Netzintegration und der Befuerung durch Erlass einer entsprechenden Verordnung im Detail erreicht werden kann und ob diese technische Herausforderung für Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen zur Umsetzung geeignet ist.

Planung in zukünftigen Eignungs- und Vorranggebieten

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Die Regionalplanung hat in Deutschland nahezu flächendeckend von der Möglichkeit der Konzentrationsplanung für Windenergieanlagen Gebrauch gemacht. Heute können Windenergieanlagen regelmäßig nur innerhalb der raumordnerisch vorgesehenen Konzentrationszonen errichtet werden. Eine spannende Frage ergibt sich, wenn - wie zurzeit in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen - eine Überarbeitung der Regionalplanung stattfindet und neue Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Für die betroffenen Planungsunternehmen stellt sich dann die Frage, wann die im Entwurf des Raumordnungsplans vorgesehenen neuen Flächen bebaubar sind und eine Genehmigungsantragstellung Aussicht auf Erfolg hat. Gerade vor dem Hintergrund des harten Konkurrenzkampfes und der zunehmenden Flächenknappheit ist dies eine entscheidende Frage.

Grundsätzlich steht einer Zulassung von Anlagen außerhalb der bestehenden Eignungsgebiete vor dem Inkrafttreten des neuen Raumordnungsplans § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen. Danach sind Windenergieanlagen außerhalb der vorgesehenen Flächen in der Regel unzulässig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob, wenn die Windenergienutzung nach dem Entwurf der neuen Fassung des Raumordnungsplans möglicherweise zukünftig zulässig wird,

diese Regelvermutung noch greift. Liegt vielleicht ein Ausnahmefall vor? Hier muss überprüft werden, wie alt die Regelungen des noch gültigen Raumordnungsplans sind. Es könnte Funktionslosigkeit eingetreten sein, so dass mit fortschreitender Entwicklung des neuen Plans die Konzentrationsplanung entfällt. Jedoch tritt ein Ziel der Raumordnung erst außer Kraft, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die es sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Realisierung ausschließt. Dies wird in der Regel nicht der Fall sein.

Einen anderen Anknüpfungspunkt bildet die neue Plankonzeption, nach der zukünftig die Windenergie im Plangebiet gesteuert werden soll. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass auch die positive Darstellung von Eignungs- und Vorrangflächen ein Ziel der Raumordnung beinhaltet, das der Windenergie in diesen Bereichen eine erhöhte Durchsetzungskraft gibt. Wenn diese Flächenausweisungen das Gewicht eines so genannten in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung erlangen, spricht viel dafür, dass innerhalb dieser Flächen Windenergieanlagen zulässig sind. Aus der Rechtsprechung lässt sich ablesen, dass es wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit von neuen Anlagen sein wird, dass die neue Plankonzeption verlässlich ist, d.h., dass abgesehen werden kann, dass diese wie entworfen in Kraft treten wird. Hierzu sind formale und materielle



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

Voraussetzungen erforderlich. Insbesondere muss der Beteiligungsprozess im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung weit fortgeschritten sein und das Abwägungsergebnis des regionalen Planungsträgers, d.h. seine Entscheidung über die Festlegung der neuen Windflächen, muss wesentlich feststehen. Zumindest ist anzunehmen, dass eine Befassung mit den Ergebnissen der Beteiligung erforderlich ist.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass, um eine Genehmigung innerhalb eines zukünftigen Eignungsgebietes zu erhalten, jedenfalls eine starke planungsrechtliche Verfestigung dieses neuen Gebiets vorliegen muss.

Verbesserte Rahmenbedingungen bei der Netzanbindung von Offshore-Windparks

Rechtsanwalt Jörg Spelshaus

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist als Ziel im EEG 2009 formuliert. Bis 2020 soll mindestens 20 % der Gesamtstromversorgung aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Darüber hinaus ist es erklärte Absicht, die Stromerzeugung auf See zu forcieren, da sie sich an Land vielfältigen rechtlichen Hindernissen ausgesetzt sieht. Bis 2030 wird angestrebt, bis zu 25.000 MW Leistung auf See zu installieren.

Das Ende 2006 in Kraft getretene Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz hat dabei ein wesentliches Hemmnis beseitigt und die Verantwortung für die Netzanbindung von Offshore-Windenergieanlagen vom Anlagenbetreiber auf den Netzbetreiber verschoben. Durch die gesetzliche Fiktion der Verlagerung des Netzeinspeisepunktes gemäß § 17 Abs. 2 a Satz 1 EnWG ist die Herstellung der Netzanbindung bis zum „Umspannwerk der Offshore-Anlagen“ nunmehr Aufgabe des Netzbetreibers. § 118 Abs. 7 EnWG beschränkt dessen Geltung jedoch auf Offshore-Anlagen, mit deren Errichtung bis zum 31. Dezember 2011 begonnen worden ist. Nach § 17 Abs. 2 a Satz 1 Halbsatz 2 EnWG müssen die Netzanbin-

dungen bis zum Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen errichtet sein.

Hier wird ein objektiver Auftrag für die Netzbetreiber und ein subjektiver Anspruch der Anlagenbetreiber auf Anbindung ihrer Anlagen formuliert. Dabei ist klar, dass diese Verpflichtung den Netzbetreibern erst zugemutet werden kann, wenn zu erwarten ist, dass die entsprechende Offshore-Anlage auch errichtet und betrieben wird. Entgegen der bisherigen Praxis der Netzbetreiber, die hinsichtlich der Auslösung entsprechender Investitionen zur Realisierung der Netzanbindung u.a. auf eine erfolgte verbindliche Bestellung der Großkomponenten des Windparks abstellen, muss hier nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes weit früher angesetzt werden. Die Auslösung der Investitionen durch die Netzbetreiber muss dann erfolgen, wenn eine Genehmigung der jeweiligen Offshore-Anlage vorliegt. In diesem Falle hat der Anlagenbetreiber durch die Aufwendung der Durchführung des Genehmigungsverfahrens gezeigt, dass ein ernsthaftes Investitionsinteresse vorliegt und die Wahrscheinlichkeit der Realisierung hinreichend gegeben ist. Dies gilt für die sehr komplexen und

aufwendigen Ermittlungen für die Genehmigung von Offshore-Anlagen im besonderen Maße.

Verstoßen die Netzbetreiber gegen die Verpflichtung der rechtzeitigen Netzanbindung, setzen sie sich Schadensersatzansprüchen der Anlagenbetreiber aus dem Leistungsstörungsrecht der §§ 280 ff. BGB aus. Es kommt dann insbesondere ein Anspruch wegen Schuldnerverzugs aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB in Betracht, dessen Voraussetzung lediglich in der Fälligkeit des Anspruch auf die begehrte Netzanbindung, d.h. die technische Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen, besteht. Der zu erstattende Verzögerungsschaden ergibt sich aus den §§ 249 ff. BGB. Der Anlagenbetreiber ist so zu stellen, wie er bei rechtzeitiger Netzanbindung stehen würde, was den entgangenen Gewinn umfasst, § 252 BGB. Dieser entspricht der Einspeisevergütung des produzierten Stroms gemäß § 10 Abs. 3 EEG. Etwaige erlangte Vorteile in Form eingesparter Kosten für den Betrieb der Offshore-Anlagen müsste sich der Anlagenbetreiber dabei ggf. ebenso anrechnen lassen wie ein etwaiges Mitverschulden gemäß § 254 BGB.



Offshore-Windparks und Charterverträge

Rechtsanwalt Rainer Heidorn

Wer sich als Planer von Windparks auf das Terrain der Entwicklung von Offshore-Vorhaben begibt, wird schnell feststellen, dass es sich hierbei um eine Branche mit anderen Herausforderungen handelt als bei der Entwicklung von Windparks an Land. Bei der Planung eines Offshore-Vorhabens hat der Entwickler sich mit schiffrechtsrechtlichen Verträgen auseinanderzusetzen. Dies betrifft sowohl die Planungsphase mit der Vergabe der meeresbiologischen Studien oder der Durchführung von Untersuchungen des Meeresbodens im Hinblick auf das zukünftige Fundamentdesign der Anlagen als auch natürlich die Gewerke bei der Errichtung des Windparks selbst, wie der Transport und die Errichtung der Fundamente, der Windenergieanlagen und Seekabel und nicht zuletzt die Betriebsphase mit der Charter von Service- und Wartungsschiffen.

Zumeist wird der jeweilige Werkunternehmer den Auftrag mit einem eigenen Schiff abwickeln oder aber ein entsprechendes Schiff chartern. In diesem Fall steht die erfolgreiche Erfüllung der Werkleistung im Vordergrund. Spezifisch schiffrechtsrechtliche Regelungen stellen dann nur einen Randaspekt des Vertrages dar. Aus Flexibilitäts- und Kostengründen kann es jedoch durchaus Sinn machen, Werkleistung und Charter zu trennen. In diesem Fall wird zunächst lediglich das Schiff, das für eine bestimmte Werkleistung, wie z.B. die Fundamenterrichtung benötigt wird, reserviert bzw. gechartert. Der eigentliche Auftrag wird dann im Anschluss im Rahmen einer Ausschreibung gegeben.

Dies bedeutet, dass ein eigenständiger Chartervertrag erforderlich ist. Ein Vertrag über die Charter eines Schiffes wird üblicherweise schriftlich in Form einer Time Charter Party abgeschlossen. Gegenstand einer Time Charter Party ist, dass der Reeder dem Charterer ein voll bemanntes Schiff für einen bestimmten

Zeitraum gegen Bezahlung des Charterentgelts zur Verfügung stellt. Gegenstand der Charter ist immer ein namentlich genanntes Schiff, dessen Größe, Geschwindigkeit und Treibstoffverbrauch in der Spezifikation genau festgelegt werden. In der Praxis werden spezielle Standardvertragsmuster für Charter Parties verwendet, die üblicherweise sehr strukturiert und praxisingerecht gestaltet sind. Vielfach verwendet wird beispielsweise das vom Baltic International Maritime Council (BIMCO) entwickelte Formular „Supply Time 89“ oder das von mehreren Branchenorganisationen gemeinsam verfasste „NYPE 93“-Formular.

Die Vertragsformulare bestehen regelmäßig aus einem sog. Box-Sheet, in dem die wichtigsten Vertragsdaten wie Vertragsparteien, Schiffsname, Bestimmungshafen, Vertragsdauer und Preise eingetragen werden. Sodann folgen die Beschreibung des Schiffes und eine Auflistung der von den Vertragspartnern abzuschließenden Versicherungen. Schließlich gibt es die Standardbedingungen, die als Allgemeine Geschäftsbedingungen den weiteren rechtlichen Rahmen für die Charter setzen. Hervorzuheben ist, dass die Standardbedingungen regelmäßig einen weitgehenden gegenseitigen Haftungsverzicht der Vertragspartner vorsehen. Wird das zu charternde Schiff für haftungssensible Tätigkeiten verwendet, wie z. B. die Arbeiten auf der Seebaustelle, so sind hier ggf. individuelle Änderungen an dem Vertrag vorzunehmen. Anderenfalls muss genau darauf geachtet werden, dass sich der Vertrag lückenlos in das Gesamtversicherungskonzept für den Bau des Offshore-Windparks einfügt.

Ein Nachteil kann es insofern sein, dass durch eine isolierte Charter eine weitere Schnittstelle im Rahmen des gesamten Vertragswerks geschaffen wird. Es ist insofern immer abzuwägen, ob hierdurch zusätzliche Risiken entstehen. Preislich kann indes die gesonderte Charter eines Schiffes durch den Auftraggeber durchaus eine interessante Alternative darstellen.

- **Dr. Gernot Blanke**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen
- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. Kirstin Grotheer-Walter**
Gesellschafts- und Steuerrecht
- **Rainer Heidorn**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Britta Oberst**
Gewährleistung, Vertragsgestaltung und Prozessführung
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung
- **Jörg Spelshaus**
Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht und Prozessführung
- **Nadine Holzapfel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht
- **Mirja Häfker**
Gesellschaftsrecht, Recht der erneuerbaren Energien
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung
- **Dr. Silvia Fedra Pestke, LL.M.**
Planungs- und Umweltrecht, Privates Baurecht

Verlag und Herausgeber:	Rechtsanwälte in Partnerschaft Blanke Meier Evers Kurfürstenallee 23 28211 Bremen	Redaktion:	Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch
	Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0	Druck:	Schintz Druck, Bremen
	Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66	Layout und DTP:	Stefanie Schürle
	Internet: www.bme-law.de		
	E-Mail: info@bme-law.de		